

Studentischer Unterricht*

Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Die neue Approbationsordnung für Ärzte und die außerordentlich stark ansteigende Studentenzahl konfrontiert alle für die ordnungsgemäße Betreuung der Patienten an Universitätskliniken und Lehrkrankenhäusern Verantwortlichen mit der Frage, ob und inwieweit der Patient für Unterrichtszwecke mit medizinisch nicht indizierten Untersuchungen belastet werden darf und wie seine Zustimmung zu diesen Untersuchungen herbeizuführen ist. Die im Rahmen einer Heilbehandlung erteilte Einwilligung des Patienten erstreckt sich nicht auf Untersuchungen für Unterrichtszwecke. Gesetzliche Regelungen über eine Duldungspflicht fehlen.

Für das Fachgebiet Anästhesiologie ergeben sich in diesem Zusammenhang dann Probleme, wenn Patienten zu Lehrzwecken von Studenten untersucht werden sollen und der das Praktikum leitende Arzt hierfür um eine Anästhesie bittet.

Nach unserer Meinung sind Narkosen, die ausschließlich durchgeführt werden, um Untersuchungen zu Lehrzwecken zu ermöglichen, unzulässig. Bei dem im Rahmen einer Heilbehandlung indizierten Betäubungsverfahren muß die Möglichkeit beachtet werden, daß sich durch eine Verlängerung der Narkose zum Zwecke zusätzlicher Lehruntersuchungen die Gefährdung des Patienten erhöhen kann. Ist diese Besorgnis gegeben, so bedarf es der Aufklärung und Einwilligung des Patienten, weil das Ausbildungsinteresse der Studenten dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten nachgeordnet ist. Aufgrund dieser Überlegungen spricht das Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin folgende Empfehlung aus:

1. Narkosen, die ausschließlich die Durchführung von Untersuchungen zu Lehrzwecken ermöglichen sollen, sind wegen der trotz Beachtung aller Sorgfaltsregeln mit jedem Betäubungsverfahren verbundenen Risiken unzulässig.
2. Eine medizinisch indizierte Narkose darf für Zwecke des studentischen Unterrichtes, insbeson-

dere zur Durchführung von Untersuchungen zu Lehrzwecken, nur verlängert werden, wenn:

- der Patient nach eingehender Aufklärung über die Risiken und in voller Kenntnis des Zweckes in der Verlängerung der Narkose einwilligt und
- keine Umstände erkennbar sind, die auf eine gesteigerte individuelle Gefahrenlage hinweisen.

3. Das Einverständnis des Patienten mit der Narkoseuntersuchung zu Lehrzwecken ist von dem Arzt herbeizuführen, der für die Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Die Aufklärung über die Risiken der Narkoseverlängerung ist Aufgabe des Anästhesisten. Zu Beweiszwecken sollte das Einverständnis des Patienten schriftlich erteilt werden.

* Anästh. Intensivmed. 20 (1979) 56

